

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	IN 58	496
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 19. Januar 2021

51

## Interpellation von Nina Schläfli und Sonja Wiesmann vom 11. März 2020 „Situati- on von geflüchteten Frauen und Mädchen im Kanton Thurgau“

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### Frage 1

Für die Erstunterbringung und Betreuung der Asylsuchenden ab einem Bundesasylzentrum (BAZ) ist im Auftrag des Kantons Thurgau über einen Leistungsvertrag die Peregrina-Stiftung (PS) zuständig. In einer zweiten Phase werden Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Personen (VA) in den Gemeinden untergebracht. Ausreisepflichtige Personen (AP) bleiben in den Nothilfeunterkünften der PS. Das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) fungiert im Bereich Unterbringung und Betreuung als administrative Koordinationsstelle zwischen Bund und PS. Deshalb liegt die Verantwortung für die Umsetzung und Sicherstellung der Istanbul-Konvention bei:

1. der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter der PS (operativ);
2. dem Stiftungsrat der PS (strategisch);
3. dem SOA (Aufsichtsinstanz).

In den letzten beiden Jahren wurde das Organisationsreglement der PS überarbeitet und per 1. Juni 2020 in revidierter Form in Kraft gesetzt. Dies wurde aufgrund der Zunahme der Komplexität und den Herausforderungen in der Tätigkeit mit Asylsuchenden nötig, um die Stiftung zukunftsorientiert aufzustellen und um Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stiftung zu beheben, die sich aufgrund veralteter Stiftungsorganisation und neuer personellen Zusammensetzungen eingestellt hatten. Ausserdem genügt die Organisation der Stiftung mit Stiftungsrat, Verwaltungs-

kommission und Geschäftsleiterin den Ansprüchen einer modernen Public Corporate Governance nicht mehr.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des überarbeiteten Organisationsreglements am 1. Juni 2020 gilt es nun, die Geschäftsleitung zu formieren und diverse Reglemente durch den Stiftungsrat zu erarbeiten sowie mit dem Projekt „Re-Organisation PS“ den verbliebenen qualitativen, strukturellen und organisatorischen Handlungsbedarf aufzuarbeiten. Für eine wissenschaftliche Beratungsexpertise wurde die Hochschule Luzern (HSLU) in das Projekt einbezogen. Im Projekt werden die Rahmenbedingungen sowie die aktuelle Situation organisationsbezogen und inhaltlich grundlegend analysiert und anschliessend die Organisationsstrukturen und Führungsinstrumente angepasst. Dies beinhaltet auch die Optimierung oder Erarbeitung von Führungskonzepten und Qualitätsrichtlinien, u.a. im Hinblick auf die Unterbringung, Sicherheit und Versorgung von geflüchteten Frauen und Mädchen. In diesem Sinne wird die Istanbul-Konvention zweifelslos berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit mit der PS zur Unterbringung von AS, VA, FL und AP hat sich bewährt. Insgesamt beurteilt der Regierungsrat die Situation je nach Unterkunft als angemessen oder gut. Per 30. November 2020 befanden sich 18 alleinstehende Frauen und keine alleinstehenden Mädchen in den Unterkünften der PS, 8 davon mit einem oder mehreren Kindern:

- 6 alleinstehende Frauen in Frauenfeld (alle in einer abgetrennten Wohneinheit), 3 davon mit Kindern;
- 5 alleinstehende Frauen in Weinfeld (davon 2 in einem abgetrennten Stockwerk und 1 auf gemeinsamem Stockwerk mit einer Familie), 2 von 5 Frauen mit Kindern;
- 2 alleinstehende Frauen in Arbon (davon 1 in einer abgetrennten Unterbringung gemeinsam mit Familien), beide mit Kindern;
- 5 alleinstehende Frauen in Hefenhofen (davon 4 in einem abgetrennten Stockwerk, 1 in einer abgetrennten Unterbringung gemeinsam mit einer Familie), 1 davon mit Kindern.

Den alleinstehenden Frauen und Mädchen wird in der Unterbringung Rechnung getragen. Insbesondere werden sie in gesonderten Wohneinheiten oder Stockwerken untergebracht, um die geschlechtergetrennte Unterbringung sicherzustellen. In Einzelfällen und sorgfältig abgewogenen Situationen kann es sein, dass alleinstehende Frauen oder Mädchen in gemischten Wohneinheiten untergebracht werden. Dies ist abhängig von der individuellen Situation, zum Beispiel davon, ob zwischen der alleinstehenden Frau eine tragende und stabilisierende Beziehung zu anderen Bewohnenden besteht. Das Betreuungspersonal ist betreffend Geschlecht und Alter gemischt, wobei die Nachtkontrolle weiblich ist. Zudem ist das Betreuungspersonal sensibilisiert auf die Themen Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Gesundheit sowie Themen rund um die Geburt und kann bei Bedarf reagieren. Bei Fällen von Gewalt und Häuslicher Gewalt wird die Fach-

stelle Gewaltschutz der Kantonspolizei tätig und sucht gemeinsam mit der PS nach Lösungen. Aufgrund der Kleinräumigkeit im Kanton Thurgau – Asylunterkünfte sind im Vergleich zu anderen Kantonen eher klein und meist in Stadt- oder Dorfszentren oder in Zentrumsnähe angesiedelt – kennen der oder die Zentrumsleitende und das Betreuungspersonal die Bewohnenden in der Regel gut und sind nahe am Geschehen. Dank dieser Nähe besteht ein weiteres Sensorium für Gewalttaten. Das Personal kann nötigenfalls entsprechend reagieren.

### **Fragen 2 und 3**

Der Schutz geflüchteter Frauen und Mädchen wie auch anderer Schutzsuchenden vor Gewalt jeglicher Art ist eines der grundlegenden Prinzipien in der Flüchtlingspolitik und im Asylwesen. Missstände in der Aufnahme und in der Unterbringung der Schutzsuchenden sind zu benennen und zu beheben. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat zu diesem Zweck durchgeführte Studien und Untersuchungen mit wissenschaftlich nachvollziehbaren Schlussfolgerungen sowie realistischen und verhältnismässigen Handlungsempfehlungen.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Asylwesen ein sensibles Thema mit grosser medialer und politischer Aufmerksamkeit ist, unabhängig davon, welche Fragen im Raum stehen. Fragen zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von besonders vulnerablen Schutzsuchenden, wie sie in der von den Interpellanten herangezogenen Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) untersucht worden sind, bilden keine Ausnahme. Dasselbe gilt für das in dieser Studie gezogene Fazit und die daraus abgeleiteten 48 Handlungsempfehlungen.

Die Studie untersuchte in fünf Kantonen (BE, GE, NE, NW und TG) die kollektive Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Frauen und Mädchen hinsichtlich der Verpflichtungen, wie sie im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) niedergeschrieben sind. Aufgrund der relativ kürzlich erfolgten Ratifizierung kann allerdings nicht erwartet werden, dass die dort geforderten Konzepte und Praxen in den Kantonen bereits bestehen. Das Fazit der Studie ist, dass in gewissen Bereichen und Kantonen gute Arbeit geleistet wird, aber ungünstige Rahmenbedingungen wie knappe Angebote, fehlende Dolmetscherdienste, ungeeignete Räumlichkeiten oder die ungenügende Ausbildung des Personals eine adäquate Betreuung erschweren. So mangle es beim medizinischen Erstversorgungspersonal oftmals an der nötigen Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Problematiken. Auch seien im Verlaufe der Untersuchungen verschiedene Tatbestände in den Unterkünften bekannt geworden, namentlich sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt sowie vereinzelt Menschenhandel und Vergewaltigung. Die Täterschaft seien unter anderem Familienmitglieder und Zentrumsmitbewohner und -bewohnerinnen, in selten Fällen aber auch Betreuungspersonal, Sicherheitspersonal oder medizinisches Personal. Weiter führt die Studie aus, dass Gewalttaten oft nicht bemerkt werden oder dass das Betreuungspersonal aus Mangel an Beweisen oder aus schlichter Überforderung nicht adäquat reagiere. So sei der Schutz vor Über-

griffen nicht durchwegs gewährleistet, und viele Frauen und Mädchen fühlten sich subjektiv nicht sicher.

Da der Kanton Thurgau einer der untersuchten Kantone ist, greifen die Interpellanten dieses Fazit auf. Es stellt sich für sie die Frage nach der konkreten Situation der Umsetzung der in dieser Studie aufgeführten 48 Handlungsempfehlungen. Gerne antwortet der Regierungsrat bezugnehmend auf diese Studie, möchte aber darauf hinweisen, dass diese Studie nur einen kleinen Teil der Flüchtlings- und Asylpolitik beleuchtet und aus mehreren Gründen wenig geeignet ist, diese insgesamt weiter zu entwickeln:

Erstens haben die Studienautorinnen und -autoren die empirische Erhebung auf Kantonsebene mittels einer Umfrage bei allen kantonalen Asylkoordinationen sowie vertiefte Interviews mit Leitungs- und Betreuungspersonen in den kantonalen Unterkünften, medizinischem Erstversorgungspersonal sowie spezialisierten Fachpersonen durchgeführt. Im Kanton Thurgau geschah dies mit der PS. Die Autorenschaft hat aber aus Ressourcengründen auf eine umfassende Befragung der Direktbetroffenen (Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich) verzichtet, was aus Sicht des Regierungsrates nicht nachvollziehbar ist. Die Erkenntnis, dass betroffene Menschen Experten in eigener Sache sind, ist in der Fachwelt zwischenzeitlich anerkannt. Diese haben oft einen ganz anderen Blickwinkel als Fachleute. Wird diese Sicht nicht berücksichtigt, besteht die Gefahr, Massnahmen oder Angebote an den Betroffenen vorbei zu entwickeln. So steht auch hier die Frage im Raum, ob die Handlungsempfehlungen des SKMR auch dem tatsächlichen Bedarf der Flüchtlingsfrauen und -mädchen entspricht.

Zweitens sind diese Empfehlungen ausschliesslich auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit posttraumatischen Belastungsstörungen, von schwangeren Frauen, von Müttern mit Kindern und von alleinstehenden Frauen und Mädchen zugeschnitten, wie folgende zusammenfassende Aufstellung der oben erwähnten Handlungsempfehlung zeigt:

- Gendersensible Unterbringung (inkl. private Unterbringung oder betreute WGs);
- Einsatz und Zugang zu weiblichen Ansprechpartnerinnen mit Aus- und Weiterbildung hinsichtlich frauenspezifischer Gesundheit (Zentrumspersonal und medizinisches Fachpersonal) sowie persönliche psychosoziale Begleitung durch weibliche, geschulte Sozialarbeiterinnen (durchgehende Fallführung);
- Weibliche transkulturelle Dolmetscherdienste;
- Spezifische Angebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich;
- Tagesstrukturen und Kinderbetreuung.

Der Regierungsrat anerkennt, dass diese Flüchtlingsgruppe zu den vulnerabelsten gehört. Sie ist aber nicht die einzige Anspruchsgruppe. Die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen würde Sonderrechte innerhalb der Gruppe der Asylsuchenden wie aber

auch gegenüber anderen gewaltbetroffenen Menschen in unserer Zivilgesellschaft, die keine Asylsuchende oder Geflüchtete sind, schaffen.

Drittens stellen diese Massnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen nur eines von möglichen Massnahmenbündeln dar. Die Studie sagt nichts zu anderen Massnahmenbündeln wie der Prävention von Gewalttaten oder der Sanktionierung der Täterschaft. Um eine ganzheitliche Sichtweise zu gewährleisten, ist aus Sicht des Regierungsrates der Einbezug verschiedener Massnahmenbündel zwingend.

Und viertens stellt sich aus praktischer Sicht die Frage der Umsetzbarkeit der in dieser Studie aufgeführten Handlungsempfehlungen. Der Katalog ist umfassend, und die damit verbundenen Erwartungen sind hoch. So stösst zum Beispiel die Forderung nach ausschliesslich weiblichem Zentrumspersonal und medizinischem Personal aufgrund des Fachkräftemangels rasch an Grenzen. Für die private Unterbringung Möglichkeiten zu finden, ist ebenfalls schwierig, und betreute Wohngemeinschaften sind ressourcenintensiv. Es ist zweifelhaft, ob solche umfassenden Forderungen geeignet sind, das Verständnis und die Bereitschaft für Solidarität gegenüber den Asylsuchenden zu fördern. Im Sinne von „Weniger ist mehr“ müssen Ziele und Massnahmen realistisch, umsetzbar, verhältnismässig und solidarisch sein, um anerkannt und somit erfolgreich zu sein.

Der Regierungsrat nimmt nicht zu allen 48 Handlungsempfehlungen zum Stand der Umsetzung Stellung, kann aber auf einzelne Themenbereiche wie folgt antworten:

### **Gendersensible Unterbringung**

Wie erwähnt, befasst sich die Studie vornehmlich mit der gendersensiblen Unterbringung und allen damit verbundenen Themenbereichen aus der Perspektive geflüchteter Frauen und Mädchen. Unter gendersensibler Unterbringung wird eine geschlechtergetrennte Unterbringung bezeichnet, wobei für Personen mit „besonderen Bedürfnissen“ oder für „schutzbedürftige“ Personen besondere Unterbringungsbestimmungen geltend gemacht werden können. Stets – und damit auch bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen – wäre zu berücksichtigen, dass die Zahl der Zuweisungen vom einem BAZ in die kantonalen Strukturen grossen Schwankungen unterworfen ist. Es stellt eine Herausforderung dar, geeignete Liegenschaften für Asylunterkünfte zu finden, insbesondere bei kurzfristigen Zuweisungen. Dennoch ist eine geschlechtergetrennte Unterbringung sichergestellt. Zudem betreibt die PS eine separate Unterkunft für unbegleitete Minderjährige (UMA). Die Unterbringung in privaten Wohnungen kann im absoluten Einzelfall notwendig und sinnvoll sein, wird auch so praktiziert, darf aber mit Blick auf die Ressourcen nicht zur Regel werden.

Eine ausnahmslose und jederzeit gewährleistete gendersensible Unterbringung und Betreuung, wie sie durch die Handlungsempfehlungen erreicht werden soll, ist im Alltag aus praktischen Gründen und in Bezug auf die Ressourcen unrealistisch. Sie wäre im Vergleich zu anderen vulnerablen Personengruppen in unserer Gesellschaft zudem

problematisch, beispielsweise im Vergleich zu Personen mit einer körperlich oder geistigen Behinderung, anderweitig Traumatisierten oder Kriegsversehrten.

## **Sicherheitspersonal zum Schutz von Frauen und Mädchen**

Die fixe Anwesenheit von Sicherheitspersonal wird als Good Practice bezeichnet, trotz des Hinweises in der Studie der SKMR, dass die Frage nach der Wirksamkeit des Einsatzes von Sicherheitspersonal komplex und von den jeweiligen Betriebsmodellen abhängig ist. Vermag die Daueranwesenheit von Sicherheitspersonal bei einem Teil der Betroffenen ein subjektives Sicherheitsempfinden auslösen, kann es bei den anderen negative Erinnerungen an das Heimatland oder an den Fluchtweg hervorrufen. Unter Berücksichtigung, dass im Kanton Thurgau die Unterkünfte als kleine Einheiten im ganzen Kanton verteilt sind und die Belegung frauenspezifisch geprüft wird, ist die Daueranwesenheit von Sicherheitspersonal nicht notwendig und unverhältnismässig. Sicherheitspersonal wird in den Unterkünften der PS deshalb nach individueller Prüfung der Situation bei Bedarf eingesetzt. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PS durch die Kantonspolizei, Abteilung Kommunikation und Prävention, thematisch sensibilisiert worden.

Die getrennte Unterbringung und die Anstellung von Sicherheitspersonal ist eine von zwei Möglichkeiten, Frauen und Mädchen (und andere Personen) vor Gewalt zu schützen. Die Trennung oder Absonderung der Gewaltausübenden im Rahmen von Sanktionierungen, wie das Art. 45 der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) vorsieht, ist eine andere Möglichkeit. Je nach Schwere der Straftat können die Sanktionen Wegweisungen oder freiheitsentziehende Massnahmen, die bis zur Auslieferung führen, beinhalten. Die konsequente Ahndung der Gewaltausübenden, wie dies in Art. 45 beschrieben und gewollt ist, ist in der Praxis leider nicht gewährleistet. So hat jüngst das Staatssekretariat für Migration (SEM) in einem Fall bei einem rechtskräftigen Landesverweis zwar die vorläufig erteilte Aufnahme als Flüchtling als erloschen erklärt (Art. 83 Abs. 9 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]), die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft jedoch unangetastet gelassen, was dazu führt, dass der Betroffene mit Sozialhilfe in der Schweiz bleibt. Dieses Beispiel illustriert die Schwierigkeiten in diesem Bereich. Weitere Gründe für einen Nichtvollzug einer Ausweisung sind Krieg im Herkunftsland, die Weigerung des Herkunftslandes, Personen zurückzunehmen, oder die Weigerung der Asylsuchenden, ihrer Mitwirkungspflicht zur Dokumentenbeschaffung nachzukommen.

## **Screening und Behandlung von Gewalterfahrungen**

Die Herausforderung bei der Identifikation ist, dass Gewaltbetroffene sich oft erst nach mehreren Monaten oder Jahren zu erkennen geben, Hilfe suchen oder von Personen ausserhalb des Asylbereichs identifiziert werden. Das heisst konkret, dass die Personen gegebenenfalls nicht mehr zum Asylbereich gehören oder zumindest nicht mehr in den

kantonalen Unterkünften untergebracht sind. Gründe dafür können fehlendes Opferbewusstsein oder die kulturspezifische Sensitivität für die Thematik sein, so dass Opfer nicht oder erst nach einiger Zeit über Erlebtes sprechen. Erfahrungsgemäss werden Anzeichen von sexueller Gewalt oder Ausbeutung oft im Kontext von gesundheitlichen Problemen oder Folgestörungen erkannt. Daher werden, solange die Opfer noch im Asylbereich sind, bei der Kantonspolizei nur wenige Fälle sexueller Ausbeutung von geflüchteten Frauen und Mädchen zur Anzeige gebracht. Geschieht dies dennoch, stehen diese oft im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Werden diese der Kantonspolizei gemeldet, veranlassen die internen Dienststellen die Zusammenarbeit mit den geeigneten Fach- und Beratungsstellen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Diagnose und die Behandlung von Gewalterfahrungen herausfordernd sind. Ein grosser Teil der Betroffenen schafft es, sich nach einem traumatischen Ereignis selbst zu regulieren und benötigt daher keine Massnahmen einer spezifischen psychosozialen Unterstützung. Eine Traumatherapie ist aus medizinischer Sicht nur dann sinnvoll, wenn die Symptome stark ausgeprägt sind, der Betroffene stark in seinem Alltag beeinträchtigt ist, zum Beispiel nicht arbeitsfähig ist, oder weitere psychische Störungen vorliegen, etwa eine Depression. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, im Kontext der Betreuung und Unterbringung das Vorgehen nach Verdachtsäusserung fallweise zu entscheiden sowie die Massnahmen gezielt und auf den Einzelfall unter Einbezug des Heim- oder Hausarztes abgestimmt zu ergreifen. Fixe Bestimmungen, wie in spezifischen Situationen reagiert werden muss, werden den individuellen Schicksalen nicht gerecht. Dementsprechend lehnt der Regierungsrat ein standardisiertes Screening aus medizinischer und psychiatrischer Sicht sowie aus Gründen der Verhältnismässigkeit ab.

## **Gesundheitsversorgung**

Alle Asylsuchenden, darunter auch die ausreisepflichtigen Personen, unterstehen dem Krankenversicherungsobligatorium und haben Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen. Die Unterkunftsverantwortlichen in der PS fungieren innerhalb der Unterkünfte als Gesundheitsverantwortliche. Die Gesundheitsversorgung wird ausserhalb der Unterkünfte von einem Heim-, Haus- oder Kinderarzt gewährleistet, der gegebenenfalls eine Triage zu Spezialistinnen und Spezialisten vornimmt. Die Klientinnen können sich direkt an eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen wenden, in der Regel werden aber die Termine über das Personal der Unterkunft vereinbart. Die Gesundheitsversorgung ist damit sichergestellt.

## **Qualifikation des Unterkunftspersonals**

Der Fachkräftemangel zeigt sich auch im Bereich Asylbetreuung. Die hohen und teilweise divergierenden Anforderungen an das Betreuungspersonal, wie die Studie der SKMR zu Recht ausführt, sowie der stets latent vorhandene Vorwurf, den Ansprüchen und vermeintlich berechtigten Erwartungen der Asylsuchenden nicht gerecht zu werden

oder ihnen aufgrund ihres Asylstatus bewusst Leistungen vorzuenthalten, sind zwar nicht die Ursache des Fachkräftemangels, allerdings wird die Attraktivität der entsprechenden Stellen dadurch geschmälert. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die systematische Gewährleistung von weiblichen Fachpersonen für die Betreuung und weiblichen Fachpersonen für transkulturelle Dolmetscherdienste nicht durchgehend realisiert werden kann.

## **Sensibilisierung und Schulung des Unterkunftspersonals**

In den kommenden Jahren wird im Kanton Thurgau ein Fokus gelegt werden auf die regelmässige Schulung zur Sensibilisierung für die Themen Gewalt an Frauen, sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie Umgang mit Aggression und Gewalt und auf das damit einhergehende bessere Erkennen solcher Fälle. Das SOA wird diesen Aspekt namentlich im Projekt „Re-Organisation PS“ einbringen. Damit wird sichergestellt, dass der Zugang zu medizinischen Behandlungen und Therapien besser erkannt und bei Bedarf initiiert wird. Eine aktive Vernetzung der PS mit spezialisierten Fachstellen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen wird angestrebt.

Unabhängig davon, hat die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Reorganisation die Schaffung einer eigenen Stelle für einen „Brückenbauer“ benannt und diese Position im Polizeibericht 2019 ausgewiesen. Diese Stelle wird für die kulturelle Wissensvermittlung, Sensibilisierung für Werte und Normen sowie Geschlechterfragen besorgt sein. In Bezug auf den Gewaltschutz wird diese Sensibilisierung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gewaltschutz erfolgen. Zudem soll die heutige Fachstelle Häusliche Gewalt in eine Koordinationsstelle Gewaltprävention überführt werden, wodurch ein weiterer und gesamtheitlicher Blick auf das Thema Gewaltprävention – einschliesslich Häusliche Gewalt – erfolgen kann. Diese Koordinationsstelle macht das Fachwissen kantonaler Ämter oder Fachstellen oder privater Organisationen sichtbar und zeigt konkreten Handlungsbedarf auf.

## **Frage 4**

Der Schutz aller vulnerablen Personen wird durch die PS unabhängig von deren Asylstatus sichergestellt. Einzelfallbezogen werden vulnerable Personen durch eine gendgerechte Unterbringung, dem Haus für unbegleitete Minderjährige, einer Beiständin für unbegleitete Minderjährige oder dem adäquaten Einsatz von Sicherheitspersonal geschützt. Alleinstehende Frauen, die Nothilfe beziehen, werden nur dann in Nothilfeunterkünften untergebracht, wenn es dort ein entsprechendes Umfeld gibt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn mehrere Frauen am selben Ort untergebracht werden können oder eine alleinstehende Frau gemeinsam mit einer Familie untergebracht wird. Die Unterbringung gemäss der Kantonalen Nothilfestrategie (KNS) wird für alleinstehende Frauen nur realisiert, sofern die Bedingungen es zulassen. Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Kantonspolizei leistet wie bis anhin Sensibilisierungsarbeit beim Personal.



**Frage 5**

Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen sind Sache des Bundes. In diesen Fällen gelten Menschen im angesprochenen Kontext als vulnerabel. Dies bedeutet, dass behördlich organisierte Rückreisen dem Einzelfall entsprechend sorgfältig geprüft werden und insbesondere bei minderjährigen Personen zu grossen Teilen generell auf eine Haftanordnung zur Sicherstellung der Rückreise verzichtet wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber